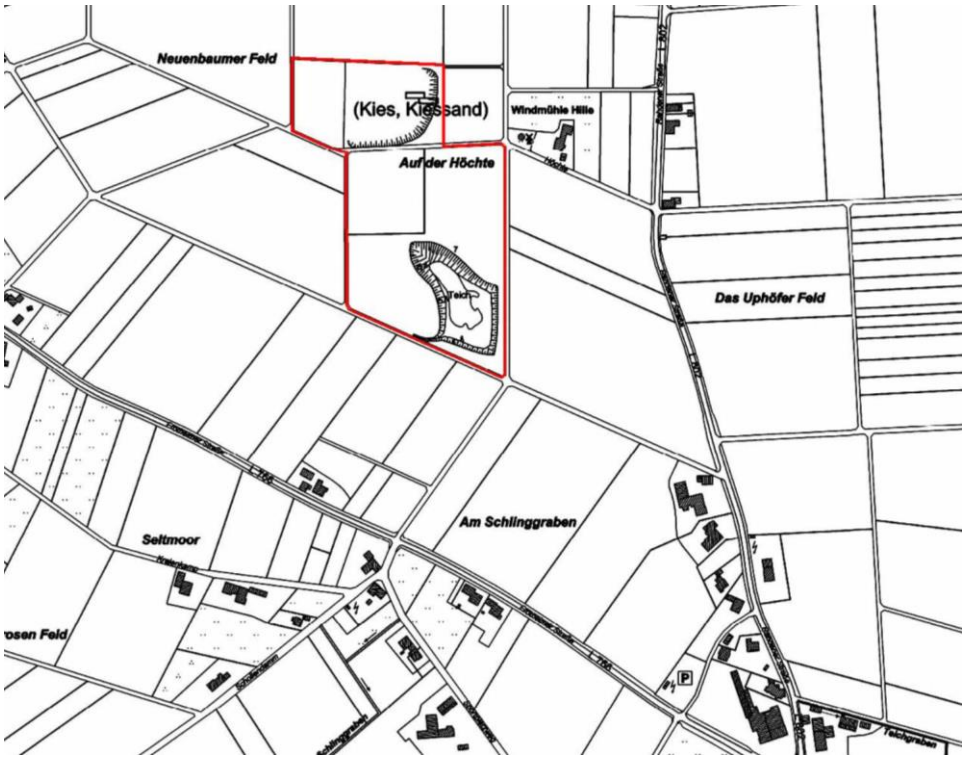
# Gemeinde Hille

**Sachbereich 3.1 Planung und Entwicklung**

## 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Auf der Höchte“ im Ortsteil Hille

## Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB




August 2023

# Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

## Anlass und Ziele der Planung

Eines der strategischen Ziele der Gemeinde Hille ist es, Hille zu einer nachhaltigen Kommune zu entwickeln. Mit der Entwicklung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie“ fördert die Gemeinde Hille erneuerbare Energien und leistet somit einen Beitrag zum Klimaschutz.

## Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

In der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

In der Behördenbeteiligung sind folgende Stellungnahmen mit Anregungen eingegangen:

Der **LWL Archäologie** hatte folgende Anregungen

zu o.g. Planung verweisen wir auf unser Schreiben vom 10.02.2023, Az.: 051/23 zu 23/004 W. Unsere Stellungnahme bleibt in der Form bestehen.

Stellungnahme vom 10.02.2023

gegen die o.g. Planung bestehen seitens der LWL-Archäologie für Westfalen keine Bedenken. In dem Planungsbereich befanden sich allerdings umfangreiche Bodendenkmäler, darunter ein Gräberfeld mit mehr als 20 Urnen, welche im Zuge des Sandabbaus am Anfang bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts entdeckt und größtenteils zerstört worden sind. Die genauen Abbauflächen sind heute

nur unzureichend zu lokalisieren. Aus diesem Grund kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Planungsbereich noch ungestörte, bisher unbekannte Bodendenkmäler befinden, die bei Erdarbeiten zum Vorschein kommen können.

Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten der LWL-Archäologie für Westfalen (Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50, E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen. Zudem bitten wir, in die Festsetzungen und evtl. Genehmigungen folgenden Hinweis aufzunehmen: „Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder

pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen.

Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (S 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (5 16 Abs. 4 DSchG NRW)."

Dazu wurde folgende Abwägung verfasst:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auf die Übernahme des Hinweises kann verzichtet werden, da es sich hier um eine Konversionsfläche handelt und das Bodengefüge bereits verändert wurde.

Zudem erfolgen nur für die Anlage eines Parkplatzes und Trafohäuschen geringfügige Bodenbaumaßnahmen in geringer Tiefe. Für die Solaranlage und den Zaun werden nur Pfähle in den Boden gerammt.

Die **Bezirksregierun Detmold** hatte folgende Anregungen

Hinweise des Dezernates 54 (Wasserwirtschaft)

Ansprechpartnerin: Frau Wernicke, Tel.: 05231 71-3213

Die Flurstücke 247 und 33/1 der Flur 7 der Gemarkung Hille befinden sich in Schutzzone IIIB des 2020 festgelegten Wasserschutzgebietes „Hille-Südhemmern“.

Bei der Planung der „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Auf der Höchte“ muss berücksichtigt werden, dass keine umweltgefährdenden Stoffe in das Grundwasser gelangen können. Eingriffe in den Untergrund sind nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird. Die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung von 2020 sind zu beachten.

Dazu wurde folgende Abwägung verfasst:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hinweise der oberen Bodenschutzbehörde

Insgesamt bestehen aus Sicht der von der oberen Bodenschutzbehörde zu prüfenden Belange gegen die Planungen keine Bedenken, wenn die aufgeführten Hinweise berücksichtigt werden:

1. Für den Planbereich ist eine Altablagerung mit der Bezeichnung 3618 M 3 im Altlastenkataster des Kreises Minden-Lübbecke erfasst. Nördlich angrenzend ist die Altablagerung 3618 I 1 verzeichnet. Hinsichtlich der aufgrund der registrierten Altablagerungen ggf. erforderlichen Bodenschutzbelangen ist die zuständige untere Bodenschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke im Verfahren zu beteiligen.

Erforderliche Untersuchungs-, Sicherungs-, Sanierungs- und Überwachungsmaßnahmen dürfen durch die geplanten Nutzungsausweisungen nicht behindert werden.

2. Der RdErl. „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ vom 14.03.2005 (MBl.NRW 2005 - Seite 582) ist zu beachten.

3. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen sind für nicht vermeidbare Bodeninanspruchnahmen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu bestimmen und festzulegen. Dabei sollte die Wahl der Ausgleichsmaßnahmen auch unter Aspekten des Bodenschutzes erfolgen (z.B. Entsiegelung bereits versiegelter Flächen, Bodenlockerung bei verdichteten Flächen etc.).

4. Nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der o.a. Planbereiche und angrenzend zwei Altablagerungen mit den Bezeichnungen 3618 I 1 und 3618 M 3 im Altlastenkataster des Kreises Minden-Lübbecke erfasst sind.

Hinsichtlich der aufgrund der registrierten Altablagerungen ggf. erforderlichen Bodenschutzbelangen ist die zuständige untere Bodenschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke im Verfahren zu beteiligen. Erforderliche Untersuchungs-, Sicherungs-, Sanierungs- und Überwachungsmaßnahmen dürfen durch die geplanten Nutzungsausweisungen nicht behindert werden.

Dazu wurde folgende Abwägung verfasst:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hinweise der oberen Bodenschutzbehörde

Zum Aspekt vorsorgender Bodenschutz ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW die Flächen im Plangebiet als „schutzwürdige Böden“ klassifiziert wurden.

• Nördliche Teilfläche als „Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion“.

• Südliche Teilfläche als „fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“.

Die natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Planflächen (Flurstücke 33/1 und 247) sind durch die Vornutzung als Gemeindedeponie und angrenzend als Abgrabungsbereich (Flurstück 236) jedoch als überprägt einzustufen.

Bei der weiteren Verfahrensbearbeitung sollten auf der nachfolgenden Planungsebene erforderliche Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur- und Landschaft hier insbesondere unter Aspekten des Bodenschutzes erfolgen (z.B. Entsiegelung bereits versiegelter Flächen, Bodenlockerung bei verdichteten Flächen etc.).

Dazu wurde folgende Abwägung verfasst:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Da es sich um ehemalige Abgrabungsflächen handelt, treffen die Aussagen der Karte der schutzwürdigen Böden seit dem Bodenabbau nicht mehr zu.

Im Umweltbericht wurde der Eingriff bilanziert. Dabei kam ein Kompensationsüberschuss von 46.014 Werteinheiten raus. Es sind daher keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Hinweise des Dezernates 32 (Bezirksplanungsbehörde)

Ansprechpartnerin: Frau Wernicke, Tel.: 05231 71-3213

Der LEP NRW gibt im Grundsatz 10.1-1 vor, dass das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen ist. Das hier formulierte „Optimierungsgebot“ ist in der raumordnerischen Gesamtbetrachtung berücksichtigt worden.

Die beabsichtige Planung entspricht dem Ziel 10.2-1 des Landesentwicklungsplanes NRW: Halden und Deponien sind als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien zu sichern, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.

Ziel 10.2-5 des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) enthält Regelungen zur Solarenergienutzung. Der LEP NRW sieht die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung von Solarenergie für bestimmte Standorte vor, wenn

• der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist

• Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung linienförmig verlaufen

• es sich um Standorte die die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen oder

• es sich um Aufschüttungen handelt.

Demgemäß ist die Inanspruchnahme von Freiflächen für die Nutzung von Solarenergie unter zwei Voraussetzungen möglich.

Die erste Voraussetzung ist, dass der Standort innerhalb der im LEP abschließend aufgeführten Raumkulisse liegen muss.

Der Standort der beabsichtigten Planung stellt gemäß der Ausnahmeregelung im Ziel 10.2-5 LEP NRW, eine Aufschüttung (ehemalige Abgrabungsfläche) und Gemeindedeponie dar. Die Fläche erfüllt somit auch die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen Brachflächen. Die Vorrausetzung ist damit erfüllt.

Die zweite Voraussetzung ist in einer vertiefenden Prüfung, der Vereinbarkeit mit den im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzfunktionen, darzulegen.

Der Planbereich ist im GEP für den Regierungsbezirk Detmold TA OB Bielefeld aus dem Jahr 2004 zeichnerisch als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ mit der Freiraumschutzfunktion „Bereich zum Schutz Landschaft- und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) dargestellt. Auch im Entwurf des Regionalplanes OWL ist für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ein „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dargestellt. Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG-518-001 „Allgemeines Landschaftsschutzgebiet“. Für das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie“ wird im Landschaftsschutzgebiet eine Ackerfläche in Anspruch genommen, die eine Konversionsfläche darstellt. Bei dem Flurstück 247 handelt es sich um eine ehe-malige Abgrabungsfläche für Sand und Kies und bei dem Flurstück 33/1 um die ehemalige Abfall-Deponie der Altgemeinde Hille.

Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der geringen Versiegelung von Freiflächen-PV-Anlagen die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung des LSG nicht eingeschränkt werden. Mit Erhalt der Grünfläche (Teich) und einer ggf. ergänzenden Eingrünungsbepflanzung können aus regionalplanerischer Sicht ebenfalls erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden.

Die regionalplanerische Anpassung i.S.v. § 34 Abs. 1 LPlG kann in Aussicht gestellt werden.

Die regionalplanerische Stellungnahme zu dieser v.g. Bauleitplanung ergeht mit dem Hinweis, dass hiermit keine Entscheidung über ggfls. noch notwendige, bei der Bezirksregierung nachfolgend zu führende Verfahren getroffen ist.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Ziele (einschließlich der Vorrangnutzungen und –funktionen in den als Vorranggebiete vorgesehenen Flächen) als sonstige Erfordernisse der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG gemäß § 4 Abs. 1 ROG in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen sind.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz in Kraft getreten ist. Danach werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß der Anlage „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ zu dieser Verordnung als Raumordnungsplan festgelegt. Für die im Festlegungsteil dieser Anlage enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung gelten die im ROG enthaltenen Bindungswirkungen sowie das Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB.

Dazu wurde folgende Abwägung verfasst:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben vom 07.Februar 2023, Aktenzeichen 32.603.23.01 erfolgte bereits die landesplanerische Zustimmung.

In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde wurde das Projekt so angepasst, dass eine Entlassung aus dem LSG in Aussicht gestellt werden kann.

Aufgrund der geringen Versiegelungsrate von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgen keine Verschlechterungen bezüglich des Hochwasserschutzes. Durch die Anlage einer Wiese/ Weide ist die Fläche künftig ganzjährig mit Vegetation bedeckt. Dies verringert den Abfluss des Niederschlagswassers und hat somit positive Auswirkungen in Bezug auf den Hochwasserschutz.

Der **Kreis Minden-Lübbecke** hatte folgende Anregungen

zu der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken und zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplan bestehen generell keine Bedenken. Allerdings sind die folgenden Anregungen und Hinweise zu berücksichtigen und zu beachten.
Die Gemeinde Hille plant die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Freiflächen- Photovoltaik- Anlage auf der Höchte.“ Mit der 2-. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Flurstücke 247 und 33/1 der Flur 7 Gemarkung Hille als sonstige Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie dargestellt werden.

Bei den überplanten Flächen handelt es sich um klassische Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung, so dass die Flächen als grundsätzlich geeignet für die Errichtung einer Flächenphotovoltaikanlage betrachtet werden. Laut Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans (S. 5) und laut Begründung zum Bebauungsplan (S. 10) werden aufgrund der geringen Versiegelung von Freiflächen-PV-Anlagen die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung des Landschaftsschutzgebietes nicht eingeschränkt. Das Entwicklungspotenzial bleibt unverändert. Daraus ist zu schließen, dass die geplante Festsetzung eines Sondergebietes für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie der Ausweisung der Flächen als Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan Bastau-Niederung – Wickriede nicht widerspricht.

Die Anregungen und Hinweise, die die untere Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung formuliert hat, wurden in dem jetzt vorliegenden Entwurf weitestgehend übernommen. Im weiteren Planungsverfahren sollten noch folgende Hinweise und Anregungen der unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt werden:

Mit der vorgesehenen Eingrünung der Fläche mit einer zweireihigen Wildstrauchhecke soll eine harmonische Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild erfolgen. Um diesen Zweck erfüllen zu können muss die Hecke mindestens so hoch wie der die Anlage umgebende Zaun sein. Die nicht weiter konkretisierte Festsetzung „die Hecke darf geschnitten werden“ wird seitens der unteren Naturschutzbehörde sehr kritisch gesehen. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sollte die Hecke als freiwachsende Wildstrauchhecke angelegt und gepflegt werden, d. h. die Hecke sollte in einem ca. 10-jährigen Rhythmus abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden. Die textliche Festsetzung sollte entsprechend geändert werden.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Flächen zwischen den Solarmodulen sollen laut Umweltbericht (S. 29) mit einer extensiven Wiesenmischung mit einem Gräser-Kräuter-Verhältnis von mindestens 70:30 eingesät und als extensives Grünland gepflegt werden. Der vorgesehene früheste Mahdzeitpunkt 20.05. eines Jahres ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde zu früh angesetzt. Die erste Mahd sollte -auch in Abhängigkeit von Aufwuchsmenge und Blühzeitpunkten- frühestens ab dem 15.06. eines Jahres und maximal 2 x jährlich erfolgen. Eine frühere und häufigere Mahd ist allenfalls in einer evtl. erforderlichen Aushagerungsphase angezeigt. Es fehlt die Vorgabe, dass regionales Saatgut zu verwenden ist. Diese verbindlichen Vorgaben zur Anlage und Pflege der Grünlandfläche unter und zwischen den Solarmodulen sollten in die textlichen Festsetzungen übernommen werden.

Dazu wurde folgende Abwägung verfasst:

Der Anregung des Kreises wird gefolgt.

Die Festsetzung bezüglich der Hecke wird wie folgt näher konkretisiert:

*„Die Hecke sollte mindestens so hoch wie der Zaun sein. Die Hecke darf gepflegt werden, d.h. abschnittsweise ca. alle 10 Jahre auf den Stock gesetzt werden."*

Die Festsetzung bezüglich der Wiese/Weide wird wie folgt näher konkretisiert:

„*Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Flächen zwischen den Solarmodulen sind als extensives Grünland unter Verwendung von regionalem Saatgut mit einem Gräser-Kräuter-Verhältnis von mindestens 70:30 auszubilden. Dafür kann entweder eine Beweidung mit Schafen oder eine extensive Pflege mit einer 1- bis maximal 2maligen Mahd im Jahr erfolgen. Dabei besteht ganzjährig ein Verzicht auf jeglichen N-Dünger, Pflanzenschutzmittel, Nachsaat sowie Pflegeumbruch. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15.06. eines Jahre erfolgen. Der Abstand zwischen den Mäharbeiten sollte mindestens 8 Wochen betragen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen."*

Auch wasserrechtlich bestehen keinen grundsätzlichen Bedenken.
Die ungezielte, großflächige Ableitung/Versickerung des von den Modultischen abtropfenden Niederschlagswassers stellt keine Gewässerbenutzung i.S. § 9 WHG dar und ist somit erlaubnisfrei. Sofern jedoch das Niederschlagswasser gesammelt wird/werden soll, um es anschließend gezielt zu versickern (z.B. im Teich), bedarf dies der wasserrechtlichen Erlaubnis (§§ 8, 9 und 10 WHG).

Das von den Photovoltaikmodulen abfließende Wasser kann über das anstehende Gelände flächig zum unterhalb liegenden Gewässer (Teich) abgeleitet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 22 BImSchG so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden bzw. unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen, als nach BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind grundsätzlich geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen zu verursachen.

So ist im Rahmen der Bauphase der Anlage vorwiegend mit Schallemissionen zu rechnen. Aber auch im regulären Betrieb gehen von den Wechselrichtern und Trafos Schallemissionen aus. Diese sind durch eine geeignete Standortwahl in der Planung zu berücksichtigen.

Lichtimmissionen gehören ebenfalls nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn Sie nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Solarmodule können je nach Aufstellungsort und –ausrichtung durch Lichtreflexionen unzulässige Belästigungen durch Blendung verursachen, insbesondere, wenn sich Wohnbebauung östlich oder westlich eines Solarparks in direkter Sichtverbindung befindet.

Auf Grund der Nähe (<100 m) zur östlich gelegenen Wohnbebauung (Höchte 10) ist im weiteren Verfahren nachzuweisen, dass es zu keinen erheblichen Belästigungen durch Blendung i.S. des § 5 BImSchG kommt. Gegebenenfalls sind vom Antragsteller geeignete Maßnahmen zur Vermeidung zu ergreifen.

Dazu wurde folgende Abwägung verfasst:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Durch die festgesetzte Hecke sind keine Beeinträchtigungen mehr für das östlich liegende Wohnhaus zu erwarten.

Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken, wenn die nachstehend aufgeführten beachtet werden.

Die Fläche für die geplante Photovoltaikanlage ist im Altlastenkataster des Kreises Minden-Lübbecke unter der Bezeichnung 3618 M3 als Altablagerung eingetragen. Nach Aktenlage handelt es sich um eine verfüllte, ehemalige Sandgrube (Tiefe etwa 12-14 m). Der nordwestliche Bereich (Flurstück 33/1) wurde in den 70er Jahren von der Gemeinde Hille als Gemeindedeponie genutzt und mit festen Siedlungsabfällen und Bodenaushub verfüllt. Der übrige Teil (Flurstück 247) wurde nach Aktenlage vornehmlich mit Bodenaushub verfüllt. Anschließend sollte eine Rekultivierung der gesamten Fläche durch Bodenabdeckung erfolgen. Entsprechende Untersuchungen der Altablagerung hinsichtlich Zusammensetzung der Ablagerungen und Inhaltsstoffe wurden nach derzeitigem Kenntnisstand bislang nicht durchgeführt.

Aus diesem Grund sind folgende Auflagen zu erfüllen:

1. Sollte im Zuge der Anlagenerrichtung ein Eingriff in das Deponat erfolgen oder Deponat aufgeschlossen werden, so ist dieses unter fachgutachterlicher Begleitung zu separieren, zu bewerten und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

2. Sollte sich aus Sicht der Altlasten ein späterer Handlungsbedarf auf der Altablagerungsfläche ergeben oder Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Allgemeinheit auf der in Rede stehenden Fläche notwendig werden, so gehen ggfs. damit verbundene Maßnahmen wie z.B. Entfernung / Wiederherstellung der Photovoltaikanlage, einschließlich der Nebenanlagen in den betroffenen Bereichen zu Lasten des Antragstellers.

Aufgrund der Ablagerungen an sich und aufgrund der Auffüllungsmächtigkeiten ist nicht auszuschließen, dass unterschiedliche Tragfähigkeiten im Bereich des Baufeldes vorliegen können. Eine entsprechende Standsicherheit ist zu berücksichtigen.

Aus Sicht des Brandschutzes wird drauf hingewiesen, dass für den Bereich des Sondergebietes eine Löschwasserversorgung von mind. 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen ist. Sofern im Umkreis von 300 m diese Löschwassermenge nicht aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung zur Verfügung steht, muss nach anderen Möglichkeiten gesucht werden.

Dazu wurde folgende Abwägung verfasst:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Altablagerungsflächen bleiben in ihrem heutigen Zustand erhalten, da die Pfähle für die Solaranlagen und den umgrenzenden Zaun nur eingeschlagen werden. Es wird nur eine kleine Fläche für einen Stellplatz und einen Übergabecontainer geschottert.

## Prüfung von Alternativen

Im Zusammenhang von Umweltverträglichkeitsprüfungen wird oft die Betrachtung von Alternativen und Varianten diskutiert. Aus rechtlicher Sicht muss diese Betrachtung nicht in jedem Fall durchgeführt werden. Das UVPG schreibt dem Projektträger bzw. der Zulassungsbehörde keine Alternativenprüfung vor. Eine Prüfung gemäß den §§ 11[1] und 12[2] UVPG erfolgt strikt projektbezogen, das heißt, Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde sind befugt, die Umweltverträglichkeitsprüfung auf die Variante zu beschränken, die aufgrund des Planungstandes ernsthaft in Betracht kommt.

Auch das Planfeststellungsrecht sieht eine Alternativenprüfung nur dann vor, wenn sie sich nach Lage der Dinge anbietet oder aufdrängt. Demnach unterliegt auch die Umweltverträglichkeitsprüfung unter bestimmten Umständen einer Alternativenprüfung im Planfeststellungsverfahren.

Die UVPG-Kommentierung von HOPPE (2002) führt zudem aus, dass ein Alternativenvergleich nur zur Vorbereitung planerischer Entscheidungen möglich sei, bei der eine Kompensation, d. h. ein Voran- oder Zurückstellen einzelner Belange oder ein Ausgleich von Belangen möglich ist.

Es wurden mehrere Varianten überprüft.

Die erste Variante ist, dass gar nichts gemacht wird, dann könnte aber auch kein Strom aus regenerativen Energien gewonnen werden. Da es sich bei dem gewählten Standort um Konversionsflächen ehemaliger Sand- und Kiesabgrabungen handelt, wo die landwirtschaftlichen Erträge dieser Fläche nur gering sind, stellt dies schon eine optimale Flächenauswahl dar. Es gibt keine weiteren ähnlich großen Konversionsflächen in Hille. Somit ist der gewählte Standort die beste unter den möglichen Varianten.

## Berücksichtigung der Umweltbelange

### Eingriffs- Ausgleichsbilanz

Die städtebauliche Eingriffsregelung ist nach § 18 Abs. 1 BNatSchG abzuarbeiten. Danach ist im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen, d.h. sowohl auf der Ebene der vorbereitenden als auch der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, sofern hierdurch Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Auch nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die maßgebenden Anforderungen werden durch § 1a BauGB im Hinblick auf einige spezielle Belange ergänzt. § 1 a Abs. 3 regelt, dass und in welcher Weise Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. BNatSchG bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind, mit dem Ziel der Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes.

Im Rahmen der im Parallelverfahren durchgeführten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Auf der Höchte“ wurde auf der Grundlage des Bebauungsplanes eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“

[1] § 11 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

[2] § 12 Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung

(LANUV 2008) durchgeführt. Die durch die Änderung des Bauleitplans vorbereiteten Eingriffe und Ausgleichserfordernisse wurden ermittelt und notwendige Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen im Bebauungsplan festgesetzt. Insgesamt sind die mit der Planung vorbereiteten möglichen Eingriffe innerhalb des Plangebietes ausgleichbar, es wird sogar ein rechnerischer Kompensationsüberschuss erreicht.

**Umweltbericht**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Gemäß § 2 a BauGB ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung. Die inhaltliche Gliederung des Umweltberichtes ist durch Anlage 1 BauGB vorgegeben. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung der unterschiedlichen Belange zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht kommt zu folgendem Ergebnis:

Das Ziel der Gemeinde Hille, die Förderung erneuerbarer Energien, soll hier umgesetzt werden.

Schädliche Auswirkungen aufgrund von Lärm sind nicht zu erwarten, da nach dem Bau der Photovoltaikanlagen das Gebiet nur zu Wartungs-/Reparaturzwecken bzw. zur Pflege der Grünflächen angefahren wird. Das Gebiet wird nicht durch Lärm beeinträchtigt.

Die Erholungsnutzung, die im Plangebiet selbst nicht möglich ist, bleibt im Umfeld erhalten. Das Plangebiet wird durch die Eingrünung mit einer Hecke in die Landschaft eingebunden. Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht auszugehen.

Der Entwicklungszustand der Biotope wird sich verbessern, da die Ackerfläche in eine Grünlandfläche umgewandelt wird und zusätzlich noch eine Hecke angelegt wird. Die Versiegelung durch die Photovoltaikanlagen ist sehr gering. Dieser Eingriff wird innerhalb des Plangebietes kompensiert.

Für das Schutzgut Tiere könnte sich eine Artenverschiebung einstellen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßnahme „Erdarbeiten nur außerhalb der Brutzeitzeit“ keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG ausgelöst werden.

Die Gegenüberstellung des Eingriffspotenzials zeigt, dass durch die Photovoltaikanlagen nur sehr wenig Fläche versiegelt wird.

Durch die Eingriffe gehen für das Schutzgut Boden nur geringe negative Wirkungen aus. Daher wird ein Kompensationsüberschuss durch die Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes erreicht.

Während der Bauphase ist mit erhöhter Abgasbelastung sowie Staubentwicklung und Lärmbelastungen zu rechnen, so dass sich kleinklimatisch negative Auswirkungen ergeben werden. Sie sind aber im Vergleich zum Verkehr auf den umliegenden Straßen so gering, dass sie für die Beeinträchtigung, vor allem langfristig, des Klimas keine Bedeutung haben.

Das Orts- und Landschaftsbild wird sich durch die Eingrünung der Photovoltaikanlagen nur geringfügig verändern. Durch die Eingrünung wirkt sich diese Veränderung nicht wesentlich aus.

**Artenschutz**

Die besonderen artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG wurden im Rahmen der Aufstellung des Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Auf der Höchte“ sowie der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beachtet. Für die Bauleitplanverfahren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt worden.

Der Umfang der Prüfung wurde entsprechend der gesetzlichen Rahmenbedingungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass keine Beeinträchtigungen für alle planungsrelevanten Arten vorliegen, wenn die genannten Maßnahmen umgesetzt werden.

**Maßnahmen**

*Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsflächen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.*

*Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Ackerflächen frei von einer Quartiernutzung sind.*

Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Artenschutzrechtlich relevante Gefährdungen (Tötung/Verletzung, Störung, Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG) können unter Berücksichtigung der Festsetzungen im Bebauungsplan ausgeschlossen werden.